

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der GHM Truck Service GmbH



1. Geltung

Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Generell gilt bei Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten einer Geschäftstransaktion folgende Rangordnung, als vereinbart:

- die Bestellung von GHM;
- ein allenfalls bestehender Rahmenvertrag zwischen GHM und Lieferant;
- diese Einkaufsbedingungen;
- etwaige technische Leistungsvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen und alle sonstigen derartigen Übereinkommen.

2. Bestellungen

Einladungen zur Angebotslegung sowie allfällige Anfragen bei potenziellen Lieferanten, Einholung von Kostenvorschlägen, Verhandlungsergebnisse, etc., sind für die GHM – sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges festgehalten wurde – gänzlich unverbindlich und verpflichten in keiner Weise zur Zahlung einer Vergütung, Entschädigung oder ähnlichem. Bestellungen der GHM sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen oder von der GHM schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan. Bestellungen oder Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt und die Waren auch nicht übernommen.

Durch **Angebote und Bemusterung** dürfen uns keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die GHM dem Lieferanten zur Angebotsangabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von GHM und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Bestellung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 (zwei) Arbeitstagen vom Lieferanten zu bestätigen.

3. Preise

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und als unveränderlicher Festpreis zu verstehen. Preisgleitklauseln werden von GHM nicht akzeptiert. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.

4. Liefertermine

Die festgehaltenen Liefertermine und -fristen sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt wurde, stets verbindlich und als Fixtermine zu verstehen. Bei Vereinbarung von Fristen anstelle von konkreten Terminen beginnt der Fristenlauf mit Wirksamkeit des Vertragsschlusses. Der Lieferant steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn eine Lieferung/Leistung zu dem gegebenen Lieferzeitpunkt am Lieferort vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht wurde.

Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Für die Einhaltung der Lieferfrist und des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Der Lieferant ist GHM zum Ersatz des Verzug Schadens verpflichtet.

Wir sind berechtigt, die **Annahme** von Waren, die vor dem in der Bestellung

angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, hat dies keine Auswirkungen auf vereinbarte Zahlungsfristen- und -termine. Teillieferungen werden nur akzeptiert, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart worden sind.

5. Teillieferungen, Mehr- Minderlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn eine solche wurde ausdrücklich vereinbart oder von GHM entsprechend genehmigt. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht. Bei Unterlieferung ist GHM berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den fehlenden Rest der Lieferung zu stornieren. GHM behält sich vor, Überlieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden.

6. Lieferkonditionen

Für Lieferungen innerhalb von Europa gilt die Lieferkondition DAP gemäß incoterms 2010 (in der Bestellung genannte Empfangsstelle bzw. Werksadressen der bestellausführenden Geschäftseinheit von GHM) inklusive Verpackung und Nebenkosten. Für Lieferungen aus Übersee, die Lieferkonditionen FOB Verschiffung bzw. Abgangsflughafen jeweils gemäß incoterms 2010. Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten. Mehrkosten für eine etwa zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, GHM bei der Durchführung etwaiger Zollformalitäten für den Import der Ware in das Bestimmungsland vollinhaltlich und kostenfrei zu unterstützen. Insbesondere hat der Lieferant GHM sämtliche im Einzelfall noch erforderliche Unterlagen innerhalb der von ihm genannten Frist zukommen zu las-

sen und auf Aufforderung ehestmöglich alle für eine erfolgreiche Zollabwicklung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Die Lieferungen erfolgen für GHM fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die **Transportgefahr** trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten. Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen.

7. Geheimhaltungspflicht

Alle von GHM zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen und Muster verbleiben in ausschließlichem Eigentum von GHM und dessen Kunden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an GHM zurückzugeben. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von GHM und dessen Kunden erlangten Fertigungsverfahren geheim zu halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von GHM und dessen Kunden oder sonstige Dritte verwenden.

Auf die Geschäftsverbindung mit GHM darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn sich GHM damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

8. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl von GHM

abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen, oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erbringung der vertragskonformen Lieferung/Leistung d.h. nach vollständiger Leistung bzw. erfolgreicher Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert GHM seinen Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist erfolgen. Bis zur Behebung von Mängeln ist GHM berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank von GHM spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt.

9. Rechnungen

Rechnungen haben den österreichischen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, zu entsprechen. GHM behält sich vor, Rechnungen, die diesen Gegebenheiten nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden, wobei in diesem Fall die Rechnung nicht als gelegt gilt. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.

10. Inspektion, Prüfung und Abnahme

GHM behält sich vor, nach Voranmeldung, vor dem tatsächlichen Versand der vertragsgegenständlichen Leistungen/Waren diese vor Ort zu inspizieren, zu testen und gegebenenfalls Probeentnahmen zur externen Qualitätskontrolle zu entnehmen. Die Kosten der Überprüfung gehen im Falle der Feststellung eines tatsächlichen Mangels zur Gänze zu Lasten des Lieferanten. Durchgeführte Überprüfungen oder beanstandete Korrekturen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung für die ver-

tragsgemäße Leistungserbringung. Unabhängig von diesem Inspektionsrecht von GHM ist der Lieferant verpflichtet, vor der Lieferung alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen. Das Ergebnis der vom Lieferanten durchgeführten Prüfungen und Tests ist GHM schriftlich mitzuteilen. Von der vorgenannten Endkontrolle kann der Lieferant von GHM nur schriftlich entbunden werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Mit Übergabe der Ware an GHM geht das Eigentum unmittelbar an GHM über. Festgehalten wird, dass GHM in keinem Fall jegliche Formen von erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten oder einer dritten Partei akzeptiert und ungültig.

12. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf GHM erfolgt grundsätzlich bei Übergabe der Ware an die von GHM bestimmte Empfangsstelle, sofern die Abnahme der Ware vereinbart wurde, mit Ausstellung des Abnahmezertifikates, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

13. Vorschriften im internationalen Warenverkehr

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr im Hinblick auf den Export in das von GHM im Rahmen des Bestellvorganges genannte endgültige Bestimmungsland, etwaigen Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen, und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitungsdocumenten entsprechend zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei GHM eventuell daraus entstandenen Schaden.

14. Gewährleistung / Mängelanzeige

Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich.

GHM wird die vom Lieferanten gelieferten Produkte nach Erhalt auf Übereinstimmung zwischen bestellten und gelieferten Produkten überprüfen sowie auf Mengenabweichungen und sichtbare Schäden. GHM wird den Lieferanten unverzüglich von Mängeln, die diese Überprüfungen ergeben, unterrichten. Davon abgesehen entbindet der Lieferant GHM von einer weiteren Überprüfung der gelieferten Produkte. Weitere Mängel, die von GHM nicht vor der Verarbeitung der Produkte oder vor dem bestimmten Gebrauch entdeckt werden, werden dann von GHM dem Lieferanten unverzüglich bekanntgegeben. Zudem verzichtet der Lieferant auf das Recht auf Widerspruch

Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Lieferant vorerst die Möglichkeit einer Ersatzlieferung, dass bedeutet, entweder eine Mängelbehebung durchzuführen oder ein neues Produkt nach Wahl von GHM zu liefern. In beiden Fällen hat der Lieferant alle damit verbundenen Kosten, auch jene von GHM, zu tragen wie insbesondere Transportkosten, Reisespesen, Arbeit- und Materialkosten. Entsprechendes gilt für Abbau- und Montagekosten.

Für den Fall einer Ersatzlieferung hat der Lieferant alle mangelhaften Produkte auf seine Kosten zu übernehmen.

Misslingt die Ersatzlieferung oder ist sie für GHM nicht akzeptabel oder erfolgt diese nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Verständigung durch GHM, ist GHM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine weitere Frist gesetzt wird und die Produkte auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall aber auch in anderen dringenden Fällen insbesondere um akute Notstände oder weitere Schäden zu vermeiden oder wenn es unmöglich wird, den Lieferanten zu verständigen und ihm eine Nachfrist zusetzen,

ist GHM berechtigt, die Mängelbehebung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten, auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen.

Gewährleistungsansprüche von GHM gegen den Lieferanten sind verwirkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach 36 Monaten nachdem GHM die Produkte erhalten hat. Im Falle der Lieferung von Teilprodukten beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Erhalt jedes einzelnen Teilproduktes durch GHM.

Der Lieferant ist verpflichtet, der GHM jeden Schaden zu ersetzen, den diese durch eine mangelhafte Lieferung oder Erfüllung erleidet.

In jedem Fall einer mangelhaften Lieferung hat der Lieferant eine Pauschale und Schadenersatz in der Höhe von € 150,00 an GHM zu bezahlen, unabhängig davon, ob GHM berechtigt ist, weitere Ansprüche gegen den Lieferanten zu stellen.

15. Liefergarantie

Der Lieferant verpflichtet sich, dass er GHM noch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der jeweils vorausgehenden Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit dem jeweiligen Liefergegenstand und/oder Teilen hiervon (als auch Ersatzteile) zu beliefern im Stande ist.

Der Lieferant wird GHM im Falle der Einstellung der Serienproduktion oder Ersatzteilproduktion mindestens zwölf Monate vor Produktionseinstellung informieren und GHM die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken.

16. Garantie

Über die Gewährleistungszusagen hinaus garantiert der Lieferant neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen

und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Die Ausführung muss nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen.

17. Höhere Gewalt

Der Lieferant ist ausschließlich dann von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für einen erfahrenen Lieferanten unvorhersehbar und unabwendbar waren.

Im Falle Höherer Gewalt hat derjenige, in dessen Sphäre diese eingetreten ist, den Anderen unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die Verzögerung zu mindern; die Erfüllung wird entsprechend angepasst. Termine und Fristen, die aufgrund der Höheren Gewalt nicht haltbar sind, werden entsprechend verlängert. GHM ist berechtigt, den Auftrag zur Gänze oder teilweise zu stornieren, sofern die Verzögerung länger als zwei Wochen dauert. In diesem Fall ist GHM nicht verpflichtet, irgendeine Entschädigung an den Lieferanten zu bezahlen –dies gilt auch umgekehrt. Ereignet sich durch eine höhere Gewalt in der Sphäre von GHM, ist diese berechtigt, den Auftrag zur Gänze oder teilweise kostenfrei zu stornieren.

18. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der in der Bestellung angeführte Bestimmungs- oder Lieferort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz von GHM in A-...

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, ebenso ist die Anwendung der Regeln des UN-Kaufrechtes für jeden Fall ausgeschlossen. Bei Lieferanten mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat gilt Klagenfurt/Österreich als aus-

schließlicher Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Wien endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. GHM behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen, sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

21. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Aufträge oder andere Rechte, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, weder zur Gänze noch teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GHM, an Dritte abzutreten.

22. Aufrechnung

GHM ist berechtigt, Ansprüche, welcher Art auch immer, die ihr gegen den Lieferanten zustehen, gegen Forderungen des Lieferanten und Rechnungen aufzurechnen. Dem Lieferanten ist die Aufrechnung gegen Ansprüche von GHM untersagt.

Stand: März 2024